



## Kulturelle Austauschprogramme

### **Kultureller Austausch (Schüleraustausch über Rotary, AFS, Youth for Understanding, Coined, usw.) und Praktika im Rahmen der Fachausbildung oder des Studiums (Disposición DNM N° 20.699/06)**

Schweizer Staatsangehörige, die an einem kulturellen Austausch (1) teilnehmen oder ein Praktikum (2) absolvieren möchten, müssen das entsprechende Visum bei der für ihren Wohnsitz zuständigen konsularischen Vertretung beantragen.

Zu diesem Zweck ist von der Austauschorganisation oder der Institution bei der das Praktikum absolviert wird, zunächst eine Einreisegenehmigung (autorización de ingreso) bei der zuständigen argentinischen Ausländerbehörde (Dirección Nacional de Migraciones) zu beantragen, über deren Erteilung das zuständige Konsulat informiert wird. Sobald die Einreisegenehmigung vorliegt, kann der Austauschschüler einen Termin im zuständigen Konsulat vereinbaren und mit folgenden Unterlagen vorstellig werden:

1. Gültiger Reisepass;
2. Zwei Passfotos 4 x 4 cm;
3. Ausgefülltes Antragsformular in zweifacher Ausfertigung ([hier herunterladen](#));
4. Internationale Geburtsurkunde, beglaubigt mit der Haager [Apostille](#);
5. ist der Austauschschüler oder Praktikant älter als 16 Jahre und ist ein Aufenthalt von über 6 Monaten vorgesehen: Auszug auf der Zentral Strafregister des Herkunftslandes oder der Länder, in denen er die letzten 5 Jahre ansässig war, beglaubigt mit der Haager Apostille;
6. ist der Austauschschüler oder Praktikant bei der Einreise minderjährig (unter 18 Jahre alt): Reiseerlaubnis der Eltern und Übertragung der elterlichen Fürsorge an eine Person, die während des Aufenthaltes in Argentinien für Kost, Logis, Ausbildung und Wohlergehen des minderjährigen Schülers verantwortlich ist. Beide Bescheinigungen sind von den Eltern oder Sorgeberechtigten des minderjährigen Schülers oder Praktikanten zu unterzeichnen. Sie können direkt in der konsularischen Vertretung angefertigt werden (dabei entstehen Gebühren in Höhe von 50 CHF) oder bei einem lokalen Notar, wobei die Erklärungen dann zusätzlich mit der Haager Apostille beglaubigt und in die spanische Sprache übersetzt werden müssen, es sei denn sie wären vom Notar direkt in Spanisch aufgesetzt worden;
7. falls die Einreiseerlaubnis der argentinischen Ausländerbehörde diese Anforderung enthält: Nachweis ausreichender Spanischkenntnisse;
8. Nachweis finanzieller Mittel für die Unterbringung und Versorgung in Argentinien. Wird die Unterbringung und Versorgung durch Dritte gewährleistet, ist der Nachweis bei der argentinischen Ausländerbehörde zu erbringen;
9. der Austauschschüler oder Praktikant wird informiert, dass seine Einreise ausschließlich für einen vorübergehenden Aufenthalt im Land erfolgt;

10. Entrichtung der Visumsgebühren in Höhe von 50 CHF. Die oben genannten Unterlagen sollten für die vorbereitende Bearbeitung mit genügend Vorlauf zu dem vereinbarten Termin in Kopie per Post, Fax oder E-Mail an die Konsularabteilung geschickt werden.

**Wichtig:** Die Informationen dieser Webseite dienen der Orientierung. Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ist es Aufgabe der Austauschorganisation die Teilnehmer des kulturellen Austauschprogramms über die Anforderungen für die Beantragung des Visums zu informieren.